



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen "Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888". Er hat seinen Sitz in 31552 Rodenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter Nr. VR 478 eingetragen.
- II. Die Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888 ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Der Verein führt gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18. 1. 1948 das Gründungsdatum 1888.
- IV. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren. Es wird ein Vereinsheim für die sportlichen Zwecke unterhalten. (Duschen, Umkleide).
- II. Die Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Die Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888 ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- V. Die Vereinsämter der Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888 werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwands-entschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.



- VI. Die Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888 ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- VII. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung/ Sparte gegründet werden. Die Abteilungsleiter werden durch ihre jeweilige Abteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind für den Abteilungsbetrieb voll verantwortlich.

Für ihre Abteilung sind sie quittungsberechtigt mit:

„Sportgemeinschaft Rodenberg e.V., Abteilung“

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888 sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Vereinsatzung ist die Grundlage der Ordnungen. Diese sind verbindlich für alle Mitglieder und Abteilungen/Sparten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Der Bewerber/die Bewerberin erklären sich damit einverstanden, Vereins- und Spartenbeiträge im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- II. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die MitgliederversammlungÜber den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Vereinsbeirat. Vor der Entscheidung haben sie dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind. Gegen die Entscheidung ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht statthaft.

- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sowie Anträge an diese zu stellen. Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Stimmenübertragung ist nicht möglich.



- II. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt.
Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin, Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
- V. Die Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. von 1888 kann besondere Umlagen von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

C. Organe des Vereins

§ 9 Die Organe

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsbeirat

§ 10 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorstandsvorsitzende(r)
 - Vorstand Verwaltung (1.stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
 - Vorstand Finanzen (2.stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
 - Schriftführer/in
 - Vorstand Sport + Jugend
 - stellvertretender Vorstand Finanzen
 - stellvertretende(r) Schriftführer/in
 - Pressewart/in
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der



Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Vorstandsvorsitzende(r)
- Vorstand Verwaltung (1.stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
- Vorstand Finanzen (2.stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
- Schriftführer/in

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand Verwaltung.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines amtierenden Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand dieses Amt bis zu nächsten Neuwahl kommissarisch besetzen.

Eine Neuwahl des Vorstandes muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Vereinsmitglieder nicht mehr besitzt und dieses durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festgestellt wird.

§ 11 Der Vereinsbeirat:

Der Vereinsbeirat wird aus den einzelnen Abteilungsleitern, sowie 2 aktiven und 2 passiven Mitgliedern gebildet.

Die Wahl der 2 aktiven und 2 passiven Mitglieder zum Vereinsbeirat erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten und Ehrenverfahren, soweit diese das Vereinsleben und den Sportbetrieb ungünstig beeinflussen, sowie bei der Verleihung von Ehrennadeln und der Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem Mitglied des Vorstandes. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Schriftliche Abstimmungen bei Sachanträgen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dieses verlangt.

Die Vorstandswahl muss einzeln vorgenommen werden. Vor Beginn der Vorstandswahl ist durch die Versammlung in offener Abstimmung ein/eine Versammlungsleiter/in zu wählen. Dieser hat die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden durchzuführen. Nach der Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden übernimmt dieser/diese wieder die Versammlungsleitung.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der lokalen Presse, sowie durch Aushang im Sportheim. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- III. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - 1) Wenn der Vorstand die Einberufung, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse, für erforderlich hält.
 - 2) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes veranlasst wird.Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- IV. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl der aktiven und passiven Mitglieder des Vereinsbeirates
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen



- Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

V. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bekanntgabe der Tagesordnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- b) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstandsvorsitzenden und des Kassenberichtes durch den Vorstand Finanzen
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes Finanzen (durch die Kassenprüfer)
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Neuwahlen
- h) Verschiedenes

VI. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitglieder- versammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 13 Satzungsänderungen:

Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorstandsvorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Ein Beschluss wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung gefasst.

D. Sonstiges

§14 Vereinsjugendarbeit:

Die Jugendarbeit im Verein obliegt den jeweiligen Abteilungen. Sie sind befugt, für die jeweilige Abteilung einen separaten Jugendleiter zu ernennen. Die Abteilungsleiter berichten direkt dem Vorstand über ihre Jugendarbeit. Der Vorstand legt in seinem Geschäftsverteilungsplan fest, welches Vorstandsmitglied hierfür gesamtverantwortlich ist.



§ 17 Geschäftsordnung:

- I. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Jugendordnung zu erlassen.
- II. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die erlassenen Ordnungen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Ehrungen

- I. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich um die Sportgemeinschaft Rodenberg e.V. hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Es wird eine silberne und goldene Ehrennadel gestiftet an solche Mitglieder und Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, außerdem an Mitglieder, die 25 Jahre bzw. 40 Jahre dem Verein angehören. Die Verleihung der Ehrennadeln wird durch Vorstandsbeschluss im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat festgestellt.

§ 20 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen und eine(n) Vertreter/in zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- J.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer



Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und der gesamten Vorstandsmitglieder.

- III. Der Vorstand Finanzen hat die Kasse der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht unter Anführung von Einnahmen, Saldo und Ergebnis jeweils 01.01. und 31.12. bzw. Termin der Prüfung zu erstatten. Der Vorstand Finanzen ist für die Konten der Abteilungen voll verantwortlich und ist gegenüber den Abteilungsleitern hierfür weisungsbefugt. Er hat Verfügungsvollmacht auf allen Konten der SGR.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich oder an die Stadt Rodenberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 23 Haftung:

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Versammlungen, Umzügen und sportlichen und kulturellen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle und Schadensfälle aller Art.



§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des

Vereins am..... beschlossen worden.

Vorstandsvorsitzende/r

Vorstand Verwaltung (1.stellvertretende(r)Vorsitzende(r)).....

Vorstand Finanzen (2.stellvertretende(r) Vorsitzende(r)).....

1.Schriftführer(in).....

Vorstand Sport + Jugend.....

Stellvertretende(r) Schriftführer(in).....

Stellvertretender Vorstand Finanzen.....

Pressewart(in).....